

Haustürgeschäft

Als Haustürgeschäft werden die zwischen einem [Verbraucher](#) und einem [Unternehmer](#) angebahnten [Verträge](#) bezeichnet, die

- in einer Privatwohnung oder am [Arbeitsplatz](#) oder
- auf einer [Freizeitveranstaltung](#), z.B. [Werbeverkaufsfahrt](#) oder
- durch ein überraschendes Ansprechen in Verkehrsmitteln oder im Bereich öffentlich zugänglicher Verkehrsflächen

geschlossen werden. Bei diesen Geschäften soll der Verbraucher vor Überrumpfung geschützt werden. Dem [Verbraucher](#) steht ein 14 tägiges Widerrufsrecht zu, zu beachten sind aber die Einschränkungen in § [312 Abs. 3 BGB](#).